

**Gebührensatzung für die Benutzung der  
Grünabfallkompostierungsanlage der Stadt Hamm  
Vom 22.12.2006**

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 12.12.2006 die folgende Satzung beschlossen.  
Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023);  
§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom  
21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610),  
- jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung-

**§ 1  
Gebühren**

Die nach dieser Gebührensatzung für die Benutzung der Grünabfallkompostierungsanlage der Stadt Hamm zu entrichtenden Gebühren betragen

für die Anlieferung von sortenreinen Grünabfällen an der Kompostierungsanlage Hamm, Am Lausbach 4, je t	33,00 €
für die Anlieferung von Wurzelstöcken und Stammholz an der Kompostierungsanlage Hamm, Am Lausbach 4, je t	47,00 €

Die Benutzung der Grünabfallkompostierungsanlage bei eigener Anlieferung von Kleinmengen aus Privathaushalten ist gebührenfrei.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 12.12.2006 beschlossene Gebührensatzung für die Benutzung der Grünabfallkompostierungsanlage der Stadt Hamm vom 22.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 22.12.2006

Der Oberbürgermeister  
gez. Thomas Hunsteger-Petermann

Veröffentlicht im Westf. Anzeiger, Ausgabe Nr. 299 vom 23.12.2006